

Satzung der Kreisstadt Euskirchen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für die vorläufige und vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen („Unterbringungssatzung“) vom 19.12.2018 in der Fassung der Änderung vom 13.12.2019 und 17.12.2025

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14. Juli 1994
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969

hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Kreisstadt Euskirchen unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen die dem nachstehenden Personenkreis zuzurechnen sind

1. ausländische Flüchtlinge, die der Kreisstadt Euskirchen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen wurden,
2. ausländische Flüchtlinge, die der Kreisstadt Euskirchen nach der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung – AWoV, GV NRW S. 965-976) zugewiesen wurden,
3. Personen, die der Kreisstadt Euskirchen nach § 13 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97) zugewiesen wurden und
4. Obdachlose, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Kreisstadt Euskirchen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein

Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren/Stromkosten nicht gezahlt werden oder
- i) wenn die Unterkunft von der eingewiesenen Person tatsächlich nicht genutzt wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Kreisstadt Euskirchen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten (ohne Stromkosten) beträgt je Kalendermonat und je Person 448,00 Euro. Zusätzlich sind die für Stromkosten vorgesehenen Anteile im jeweiligen Regelbedarf monatlich an die Stadt zu entrichten.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage zur Satzung der Kreisstadt Euskirchen Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für die vorläufige und vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen („Unterbringungssatzung“)

Der aktuelle Bestand an Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 2 Satz 3 sind folgende Objekte/Wohnungen:

- Johannesbergstraße 3, 7, 8, 9
- Jülicher Ring 50
- Keltenring 33
- Pützbergring 80-82
- Willi-Graf-Straße 94.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Satzung vom 19.12.2018	01.01.2019	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 28.12.2018
Satzung vom 16.12.2025	01.01.2026	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 24.12.2025

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines halben Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt
Bürgermeister